

Frankreich: Wird der Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs als unzulässig verworfen, führt dies nicht dazu, dass dieser dadurch vollstreckbar wird – Urteil der Cour de cassation vom 7. Juni 2023, n° 22-12.757

In Frankreich gilt, dass die Abweisung einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs oder einer Berufung gegen diesen (die dann möglich ist, wenn die Parteien eine solche Berufungsmöglichkeit vereinbart hatten, Art. 1489 Code de procédure civile - cpc) automatisch zu der Vollstreckbarkeit des gesamten Schiedsspruchs bzw. der von dem Gericht nicht beanstandeten Teile führt. Dies regelt Art. 1498 Abs. 2 cpc für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit sowie wortgleich Art. 1527 Abs. 2 cpc für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Cour de cassation hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob auch eine Entscheidung, die eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs als unzulässig verwarf, automatisch zu dessen Vollstreckbarkeit führt.

Der Gerichtshof verneinte dies zutreffend. Zu Recht weist er darauf hin, dass die Verwerfung der Aufhebungsklage als unzulässig keine Prüfung der Sache selbst beinhaltet und daher darin keine Kontrolle dahingehend stattfand, ob eine Schiedsvereinbarung bestehe oder eine offensichtliche *ordre-public*-Verletzung vorliege, so dass eben gerade die Punkte, die das Gericht bei der Erteilung der Vollstreckbarerklärung zu prüfen hat, nicht geprüft wurden.

Wird also eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs als unzulässig verworfen, bedarf es zunächst des Exequatur-Verfahrens, bevor aus dem Schiedsspruch eine Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

Thorsten Vogl, Rechtsassessor

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation